

ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND
1010 WIEN, JOHANNESG. 15
TELEFON: 521480

Wien, 1985 09 20

Zl.: 000-21/85

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 WIEN

AN: GESETZENTWURF
62 GE/19

Datum: 23. SEP. 1985

Verteilt: 25. SEP. 1985

Rösler

Dr. Atzberger

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz
geändert wird

Bezug: 602.083/2-V/1/85

Der Österreichische Gemeindebund beeht sich
25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:
i.A. *Uhl*

25 Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND**
1010 WIEN, JOHANNESG. 15
TELEFON: 52 14 80

Wien, 1985 09 17
Zl.: 000-21/85

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bezug: 602.083/2-V/1/85

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsvoll-
streckungsgesetz geändert wird

Der Österreichische Gemeindebund beeckt sich zum vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

"Eingangs ist festzuhalten, daß der Gesetzentwurf Mitte Juli ausgesandt wurde und mit anfangs September 1985 terminisiert ist. Als Begutachtungszeitraum ist somit die Urlaubszeit gewählt worden, wodurch Schwierigkeiten bei der Bearbeitung und Willensbildung aufgetreten sind. Diese Vorgangsweise haben auch andere Ministerien gewählt, sodaß eine Zufälligkeit auszuschließen ist. Sollte seitens des Bundeskanzleramtes Wert auf eine Begutachtung von Gesetzesentwürfen gelegt werden, so wird ersucht den Zeitraum anders festzulegen.

Gegen die vorgesehene Gesetzesänderungen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings ergibt sich zwischen dem vorgesehenen Gesetzestext und den Erläuterungen eine gewisse Diskrepanz.

So stellt nach den Erläuterungen (Besonderer Teil) die beabsichtigte Ergänzung des § 1 Abs. 1 VVG eine flankierende Maßnahme zu der Novellierung des § 3 Abs. 3 dergestalt dar, daß dadurch klargestellt wird, daß den Bezirksverwaltungsbehörden (bzw., gemäß § 1 Abs. 2, den Bundespolizeibehörden) eine Zuständigkeit zur Vollstreckung betreffend Geldleistungen dann nicht zukommt, wenn die Anspruchsberechtigten einen Exekutionsantrag unmittelbar beim zuständigen Gericht einbringen können.

§ 3 Abs. 3 des Entwurfes wiederum besagt, daß die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden nach Maßgabe der Zweck-

- 2 -

mäßigkeit, die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen können.

Daraus ergibt sich aber keinesfalls zweifelsfrei, daß bereits durch die bloße Wahlmöglichkeit, wie dies die Erläuterungen zum Ausdruck bringen, den Bezirksverwaltungsbehörden keine Zuständigkeit zur Vollstreckung von Geldleistungen mehr zukommt. Dies ist erst dann der Fall, wenn der Anspruchsberechtigte den Exekutionsantrag bereits unmittelbar bei Gericht eingebracht hat. Hier erscheint eine Klarstellung zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten daher notwendig.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß sich die Fälle häufen, in denen Steuerpflichtige, die Gemeindeabgaben schulden ins Ausland verziehen, ohne daß es zur Zeit eine Möglichkeit gibt die aushaftenden Abgabenschuldigkeiten, es handelt sich hier insbesondere um fällige Beträge der Lohnsummen- und Grundsteuer, zwangsweise einzubringen.

Im Jahre 1983 wurde der Entwurf eines mehrseitigen Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen zur Begehung zugemittelt, der vorsieht, daß die Vertragsstaaten einander Amtshilfe in Steuersachen, u.a. durch Unterstützung bei der zwangsweisen Einbringung von Abgabenforderungen sowie bei der Zustellung von behördlichen Schriftstücken leisten.

Wie aufgrund einer telefonischen Anfrage das Bundesministerium für Finanzen nunmehr mitteilt, wird das Übereinkommen erst im Jahre 1987 in Rechtswirksamkeit treten; allerdings mit der Maßgabe, daß es auf Gemeindeabgaben nicht anwendbar sein wird. Das bedeutet aber nichts anderes, daß weder zur Zeit noch in absehbarer Zukunft fällige Gemeindeabgaben von Ausländern im Wege der Amtshilfe hereingebracht werden können.

Da dieser Zustand unbefriedigend ist, wäre zu prüfen, ob die Gemeindeabgaben nicht doch in das vorerwähnte Übereinkommen miteinbezogen werden könnten."

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:

Der Präsident: